

Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr/ über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen	Nur von der Behörde auszufüllen	
Antragsteller / Adressat / Tel. / Fax / e-mail	Sachbearbeiter	Zimmer-Nummer
	Fr. Abresch	030
		08142/200-1251
	Nr. / Az.	E-Mail
	II/1 – 140.1	ordnungsamt@olching.de

Telefon: Verantwortl. Disponent	
--	--

I. Antrag: Einzel- Dauer-

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine

Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwervertransporten; die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor. **Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

1. Für die Zeit vom _____ bis einschließlich _____ Fahrten (Anzahl) ja Konvoi nein Zahl der Fahrzeuge _____

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) _____

nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle) _____

2.

Kraftfahrzeug-Art	Ladung						
Anhänger-Art							
Kennzeichen	Kraftfahrzeug				Anhänger		
Gesamt-	länge (m)	breite (m)	höhe (m)	Transporthöhe absenkbar auf	Gewicht (tatsächlich) in t		
Leerfahrt					Zugfahrzeug	Anhänger	
Lastfahrt				---	t		

Die Ladung ragt nach vorn --- Meter / nach hinten --- m über das Fahrzeug hinaus.

Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
Achslast in t										
Achsabstand in cm										
Räder je Achse										
Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse
Achslast in t										
Achsabstand in cm										
Räder je Achse										

Reifen-/ Doppelreifenbreite der maximalen Achslast _____ cm Spurweite _____ cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen

3. Fahrweg/Geltungsbereich:

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine/Computer auszufüllen.

Bescheinigungen

I. Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V.4/Nr. III. 4 VwV zu § 29 Abs. 3/§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

1. **Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,**
eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.
2. **Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,**
eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

- ja
 nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

II. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

III. **Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung:** Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich dem Antragsteller, der von ihm vertretenen Person bzw. dem Unternehmen wie folgt erteilt:

Nur von der Behörde auszufüllen			
1.	Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.		
	Anlage:	Bescheid umfasst	Seiten.
2.	Fahrtweg:	<input type="checkbox"/> wie beantragt genehmigt	<input type="checkbox"/> geändert (siehe besondere Anlage)
3.	Geltungsdauer:	<input type="checkbox"/> wie beantragt	<input type="checkbox"/> von _____ bis einschließlich _____
4.	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit Nr. 263 und Nr. 264 des Gebührentarifs.		
	Gebühren	€	Auslagen
			€
	Gesamtbetrag		€

Behörde	Datum, Unterschrift	Dienstsiegel
Stadt Olching Straßenverkehrsbehörde Rebhuhnstr. 18 82140 Olching	Olching, den Im Auftrag	

Anlage zur Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung vom für (Antragsteller)

Auf der gesamten Strecke ist die Absicherung durch zwei Feuerwehrfahrzeuge (oder ein Feuerwehrfahrzeug und ein Polizeifahrzeug) bzw. durch mindestens eine geeignete erwachsene Begleitperson mit Verkehrserfahrung (Fußgänger mit weiß-rot-weißer Fahne zur Einweisung) erforderlich.

Alle Strecken/Streckenabschnitte dürfen werktags jeweils nur zwischen 8.30 Uhr und 15.30 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr befahren werden, jedoch nicht während unsicherer Witterung oder Glatteis. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten entsprechend.

An Kreuzungen und Einmündungen darf das Abbiegen nur während der Absperrung durch Polizei oder Feuerwehr erfolgen. Es darf nur abgebogen werden, wenn das wegen des Ausschwenkens des Maibaumes ohne Gefährdung, insbesondere des nachfolgenden oder des Gegenverkehrs möglich ist.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten. Die Nichtbeachtung der Auflagen führt zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung.

Bedingungen und allgemeine Auflagen:

Diese Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung darf nur für den Transport der im Feld "Ladung" genannten unteilbaren Güter in Anspruch genommen werden.

Der Bescheidinhaber hat unmittelbar vor Transportbeginn zu prüfen,

- ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Gewichte, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe eingehalten werden und
- ob der genehmigte Transportweg für die Durchführung des Transportes tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straße und Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen). Bei Überhöhe ist die Prüfung zusätzlich in Bezug auf das Lichtraumprofil und Freileitungen vorzunehmen.
- Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkBf. 1974 S. 2) zuletzt geändert am 04.01.1983 (VkBf. 1983 S. 23) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
- Eine gültige Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist während des Transportes im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- Die Ladung darf nicht teilbar sein.

Hinweis:

Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeiinspektion im Einzelfall von der im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.